



Niederdeutsches Heimatblatt

Nr. 12.

Beilage der „Nordwestdeutschen Zeitung“.

1925.

Irgendwo.

Von Jürgen Wde.

Irgendwo ein früher Klieder
Irgendwo ein Haselstrauch
Alle Büsche blühen wieder
Die Gedanken blühen auch.

Irgendwo ein Drosselsingen
Irgendwo ein Ruckelschrei
Schamverschlossene Knospen springen
Sagend auf im jungen Mai.

Irgendwo ein alter Garten
Irgendwo vom Licht durchlacht
Unter Kirchenblüten warten
Kinderangen auf die Nacht.

Irgendwo ein mattes Blauen
Zwischen Frühlingstag und Nacht
Irgendwo ein stummes Schauen
In wer weiß wie viele Pracht.

Basdahl.

Von L. Behrens (Beverstedt).

Auf dem Wege von Beverstedt nach Bremerbörde, ungefähr in der Mitte, liegt das Dorf Basdahl. In der Mitte des Hauptweges dieses Dorfes stand ein gewaltiger Granitstein, der vor längeren Jahren durch die Dorfbewohner von seinem ursprünglichen Platze entfernt und mehr seitwärts in Rücksicht auf den Verkehr wieder aufgestellt wurde. Die Sage erzählt, daß ein Riese und sein Sohn diesen Stein nach seinem früheren Platz gebracht haben. Dem Sohne, der den Stein getragen, sei die Last zu schwer geworden, und auf den Ruf des Vaters: „Smiet em basdahl!“ habe er den Stein auf die Erde geworfen. Daher der Name Basdahl.

Wahrscheinlich hängt die Namensbezeichnung mit der Lage des Dorfes zusammen — „Basdahl“ — „tiefes Tal“. Es liegt auf einer Niederung, die in der Richtung nach Bremerbörde hier ansteigt, während die Bodenfläche in entgegengesetzter Richtung bedeutend höher ist. Am sogenannten Steingraben, einem freien Platz jenseits Basdahls nach Viehlermühlen zu, hielten die Bremer Ritter ihre Zusammenkünfte, und zwar anfänglich zu Pferde. Ein kleiner Bach strömt in der Nähe über Kieselgeröll eilig dahin. Nach Pratz (1769), Rebbe (1824) und Wiedemann (1866) ist hier der Platz zu suchen, an dem die Ritter unter freiem Himmel sich versammelten. Es ist interessant, zu wissen, daß die Bremischen Ritter nicht weite Reisen auf schlechten Wegen scheuten, um gemeinschaftlich in Basdahl ihr Wohl und Wehe zu beraten, wie sie in endlosen Versammlungen unter freiem Himmel in der glühenden Hitze des Sommers auf offener Heide sitzen mußten und höchstens im Schatten der Pferde einigen Schutz finden konnten, wie sie im Winter schußlos dem Sturm, Schnee und Frost preisgegeben waren und nach langer Mühe und Arbeit, nach oft stürmischen Debatten, kaum eine genügende Erholung und Stärkung des Leibes finden konnten. Schlechte Herberge fanden sie nach getaner Arbeit in den elenden Häusern der Basdahl Bauern, in räucherigen Stuben oder auf dem Heuboden. Kein Fraktionsdiner unterbrach den Gang der aufreibenden Arbeit. Die kirgliche Nahrung der Dorfbewohner oder der im Mantelsack mitgebrachte Proviant mußte für die Erquickung des Leibes ausreichen.

Die Größe dieser Opfer tritt noch schärfer hervor, wenn wir bedenken, in welcher finanziellen Not der bremische Adel in damaliger Zeit sich befand, und wie sehr nicht selten Armut in seinen Kreisen herrschte. Die Schilderungen, die der alte Chytracus in seiner Sächsischen Chronik von den Adligen seiner Zeit gibt, besagen viel darüber. Nach ihm war die Kleidung des niedersächsischen Edelmannes sehr mäßig, und der einzige Schmuck bestand in ein paar goldenen Ringen, die an einem Leinenbande um den Hals getragen wurden. Sie waren in den meisten Fällen das einzige Gold, das er besaß.

Ihre kümmerlichen, halb verfallenen Wohnungen umgab ein Burggraben voll Schlamm und Moder, seit Jahren nicht gereinigt, über den eine Brücke führte, die nicht immer ohne Gefahr zu überschreiten war.

In dem schmutzigen Hause herrschte überall Armseligkeit, und wenn die Edelknechte die Reinlichkeit wahrte, so tat sie ihr Neukerzest. Zu anderweitigen Anschaffungen fehlte das Geld. Von früh bis spät mußte sie tätig sein und all seiner Bildung entbehrend sich an den Umgang mit rohen Männern gewöhnen. Die Männer waren ohne Bildung aufgewachsen, konnten selten schreiben und nur notdürftig lesen, und selbst die Übung in den Waffen vernachlässigten sie als eine kostspielige und nutzlose Kunst.

Dagegen lag ihnen die Wahrung ihrer Interessen und Gerechtsame sehr am Herzen, und wenn dies der Fall sein konnte bei der ständigen Bedrängtheit ihrer äußeren Lage, bei dem fortwährenden Kampf um ihre äußere Existenz, so müssen sie von hohem Pflichtgefühl der Allgemeinheit gegenüber befeelt gewesen sein.

Mit der Sorge um ihre Interessen ging Hand in Hand das Streben der Ritter für das Wohl des Vaterlandes. Unter diesem Begriffe verstanden sie aber nur das Wohl ihres bremischen Erbtistes. Für die Lage des ganzen deutschen Vaterlandes hatten sie bei der Beschränktheit ihres politischen Gesichtskreises kein Herz. Was über die Grenzen ihrer Heimat hinaus lag, das lag ihnen in sehr weiter Ferne. „Das heilige römische Reich deutscher Nation“, sagt Wiedemann, „war ein Begriff, für den sie keine Destination wußten, die Kaiserwürde ein Titel, die Einheit und Zusammengehörigkeit des Vaterlandes phantastische Idee.“ Landtagsakten, Privatbriefe und Tagebücher aus jener Zeit hat man durchblättert nach Gedanken einer höheren Einheit, die in irgendeiner Form hervorleuchteten, nicht die leiseste Andeutung ist gefunden worden. Für das große deutsche Vaterland schlug kein Herz. Der Partikularismus feierte seine Triumphe. Gott sei Dank sind wir heute aus diesem Stadium größtenteils heraus. Das sehen wir heute wieder an der tätigen Teilnahme unsern bedrängten Brüdern im Ruhrgebiet und am Rhein gegenüber. Ihre Not ist unsere Not, ihr Wohlergehen ist unser Wohlergehen. „Damals konnten die schönsten Provinzen geraubt, entfremdet, verschachert werden, — keiner rührte einen Finger um den Jammer des Reiches. Ein deutscher Mann hatte wohl eine Heimat, aber kein Vaterland.“

Welche Angelegenheiten wurden wohl vorzugsweise in den Kreis der Beratung und Beschlußfassung auf den „Versammlungen“ in Basdahl gezogen. Vor allem finanzielle Fragen. Wie die meisten deutschen Fürsten damaliger Zeit, so litt auch der Erzbischof unter der Schwierigkeit, daß er eine regelmäßige und sichere Einnahme nicht erreichen konnte. Nur in ruhigen Zeiten deckten die Erträge der Domänen und Zölle, die Einkünfte aus den Börden und Gerichten, die Regalien und Abgaben die Ausgaben. Die letztgenannten Abgaben waren oft eigentümlicher Art. Ich erwähne nur den sogenannten Pfefferzoll. Jährlich kam ein Falkenfänger aus Holland, der von Bartholomäi bis Martini am Siemensee im vormaligen Amte Bederkesa verweilte. Die Landesherrschaft erhielt als Abgabe einen — abgerichteten

Baumfalken und ein Pfund Pfeffer. Das Aufbringen der gewöhnlichen Reichsteuern führte Finanzverlegenheit herbei, zu deren Beseitigung die Regierung sich mit Anleihen und Verpfändungen zu helfen mußte. Reichten diese nicht, so mußten die Landstände durch Bewilligung einer allgemeinen Steuer Rat schaffen. Eine solche Steuer war der sogenannte Pflugschaz, eine unserer heutigen Grundsteuer ähnliche Steuer. Diese Last wurde zum ersten Male aufgebracht, als Erzbischof Otto II. im Anfang des 15. Jahrhunderts die Stände vermachte, das seinem Bruder, dem Herzog Heinrich von Braunschweig, verpfändete Schloß Langwedel für 3000 Gulden einzulösen. Dieses Geld mußten die Stände durch Erhebung der Grundsteuer aufbringen. Es wurden bei der Einschätzung dieser Steuer auf das Erzstift Bremen 32 000 Pflüge gerechnet. Die allerdings durch diese erwachsende Last war nicht sehr erdrückend. In hohem Grade war das der Fall, wenn der sogenannte Sechzehnpfennigschaz, eine Kapitellsteuer des Gesamtvermögens bei jedem einzelnen, in Anspruch genommen werden mußte. Dies geschah bei der Notwendigkeit der Aufbringung von Geldsummen, die durch den Pflugschaz nicht gedeckt werden konnten. Alsdann alle bewegliche und unbewegliche Habe zu Geld gerechnet, und von der Gesamtsumme mußte der sechzehnte Teil eingezahlt werden. Lieber Leser! vergleiche damit deinen und deine heutigen täglich einlaufenden Steuerzettel! Die gute alte Zeit! Mit war sie, — ob auch gut? Auf diese Weise kamen durchschnittlich über 50 000 Taler auf, eine Summe, durch die die Steuerkraft des Landes jedesmal auf viele Jahre vernichtet wurde. Die Bauern in unserer Gegend, der Gegend, hatten keine besondere Vertretung und besaßen daher kein Mittel, sich gegen eine auferlegte Steuer in gesetzlicher Weise zu wehren. Sie mußten schweigend zahlen. Die Bewohner der Marschländer konnten auf Grund ihrer alten Verfassung sich auf dem Landtage*) einfinden und scheuten sich nicht, zuweilen ein Wort mitzureden.

Von allen diesen Steuern waren die Ritter befreit durch den sogenannten Rofdienst, d. h. durch die Verpflichtung, eine bestimmte Anzahl gerüsteter kriegstüchtiger Reiter auf eigene Kosten ins Feld zu stellen. Auch die Geistlichen waren durch ihr Amt befreit. Oft wurden diese Steuern von den Ständen bereitwilligst genehmigt. Wenn aber der Erzbischof die Gelöbungen erlangt hatte und die bei dieser Gelegenheit gegebenen Versprechungen vergaß, so stieß er auch wohl auf Widerstand. Als Erzbischof Christoph die in seiner Wahlkapitulation gegebenen Versprechungen nicht hielt, sogar neue machte, um zur Bezahlung seiner Schulden ausreichende Geldmittel zu erlangen und auch an die neuen Versprechungen sich nicht hielt, da forderten seine Räte auf dem Landtage zu Sottrum im Jahre 1534 vergeblich die Bezahlung seiner Schulden.

Die Stände fanden sich in Basdahl zusammen, und in einer Tohopekata verpflichteten sie sich gegenseitig in einer schriftlichen Uebereinkunft, jegliche Steuerzahlung abzulehnen.

Da der Erzbischof ihnen große Versprechungen gemacht, wenn sie seine Schulden bezahlen wollten, so hätten sie es mehrere Male mit großen Opfern getan, aber er habe nie sein Wort gehalten. Jetzt habe er in Sottrum wiederum die Bezahlung seiner Schulden verlangt, die er huthen unser alle bekehlinge und willen gemacht habe. Das sei abgeschlagen. Wenn er nun mit Kriegsgewalt einen oder alle überziehen wollte, so sollten einige genannte Ritter bevollmächtigt sein, auf Kosten des Landes Reiter und Knechte gegen ihn zu werben und aufzustellen. Sollte auf andere Weise ein einzelner angetastet werden, so wollten sie ihm mit aller Macht zu erer redinge (Errettung) tho hülpe kamen. Wer aber von dieser Verpflichtung zurückträte, sollte als ehrlos betrachtet, aus den Ständen gestossen und verbannt werden. Alle unterschrieben eigenhändig diesen Vertrag: Domkapitel, Prälaten, Städte, Ritter und Marschländer.

Neben diesen finanziellen Angelegenheiten kamen auch Rechtsfragen und Streitfachen aus dem bürgerlichen Leben zur Verhandlung. Nach jedem Landtag hielten die Stände selbst Gericht. Sie bildeten eine Berufungsinstanz, und es waren meistens Adelige, die mit ihren Prozessen kamen. Sie stritten um armselige Summen, um kleine, nicht restlos bezahlte Brantschätze, um erbärmliche Bürgschaften und Einlösungen.

Damit haben wir einen Blick auf die „Vorlagen“, Tagesordnung würden wir heute sagen, geworfen, sehen wir uns jetzt nach dem Gange der Verhandlungen um.

Nach unseren heutigen Vorstellungen von einer parlamentarischen Sitzung waren die damaligen sehr formlos. Man kannte anfänglich weder Präsidenten, noch Bureau und Protokollführer. Die Verhandlungen waren öffentlich, jedoch war man vorsichtig in der Verlesung wichtiger Briefe, wie z. B. im Jahre 1598 die Räte des Erzbischofs sich weigerten, sehr wichtige Briefe laut zu verlesen. Die Ständemitglieder sollten zwar ihren Inhalt kennen lernen, nicht aber die anderen umherstehenden Leute, die ihn weitertragen könnten. In wichtigen Angelegenheiten pflegte der Landesherr sein Anliegen persönlich vorzubringen, die Begründung und Verteidigung seinen anwesenden Räten zu überlassen. In Abwesen-

heit des Landesherrn erhielten die Räte eine von demselben vollzogene kurze Instruktion, an deren Rand sie die Erwiderung der Stände bemerkten. Diese Instruktion war das einzige amtliche Schriftstück, das vorkam. Die Kenntnis der Verhandlungen muß man aus Privataufzeichnungen, Berichten und Tagebüchern gewinnen. Später änderten sich die Verhältnisse.

*

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts wählte man einen ständigen Präsidenten. Dieser wurde zwar nicht beeidigt, hatte aber eine Kapitulation zu unterschreiben, um sich zu verpflichten, daß er keine königliche Anstellung annehmen wollte. Außer dem Präsidenten wurden vier Bevollmächtigte gewählt, die einen Bernhard Trell gegen Bezahlung als ihren „Berichterstatter“ annahmen. Die Besoldung für diesen Berichterstatter betrug 20 Taler, dafür hatte er die Verpflichtung, jedem Landtage beizuwohnen und Protokoll zu führen. Er hat dies lange Jahre mit großem Geschick verwaltet, wie aus seinen zum Teil noch vorhandenen Aufzeichnungen hervorgeht, bei denen er sich einer Art Stenographie bediente, die er nachher „ins Reine“ schrieb.

Schon gegen Ende des 15. Jahrhunderts waren Landräte vorhanden, die von der Ritterschaft mit Stimmenmehrheit aus allen Ständen gewählt wurden. Die meisten Urkunden führen sechs Landräte an, und wenn auch einmal die Wahl von acht Landräten angeordnet war, so war diese Bestimmung doch nur eine vorübergehende. Das Land war in sechs Bezirke (Zirkel) eingeteilt, und jeder Zirkel hatte seinen Landrat. Seit 1560 hatte man auch einen rechtkundigen Syndikus, der den Rittern in Fragen des Rechts mit Rat und Tat beistehen, ihre Gerechtsame verteidigen und ihre Prozesse führen sollte.

*

Im Jahre 1615 war von Hermann von Isendorff, Erbherr auf Poggenmühlen, Dese usw. (im Amte Bremervörde) in Basdahl ein Schulhaus gebaut worden, das die Ritterschaft zugleich als Versammlungsort benutzte. Die Benutzung desselben hörte indes im Jahre 1696 auf, da die Ritterschaft in diesem Jahre in Basdahl ein eigenes Ritterhaus bauen ließ. Sie brachte das alte verfallene Schloß Beverstedtermühlen*) an sich und benutzte die noch brauchbaren Materialien zum Bau des noch zu Basdahl stehenden Hauses, das von Rofdienstgebern im baulichen Zustande erhalten werden mußte. Anfänglich sollten die Materialien dieses Schlosses zur Errichtung eines steinernen Kirchturmes der Beverstedter Kirche dienen, der hölzerne war durch Blitzschlag bis auf den Grund abgebrannt. Der Pastor Tork, der diese Bitte dem König von Schweden 1690 vortragen wollte, wurde unterwegs vom Tode ereilt, so daß der Plan nicht zur Ausführung gelangte.

*

Wenden wir uns dem Ritterhause in Basdahl zu. Zur linken Hand im Erdgeschoß liegt der große Saal, in dem die Ritterschaft sich versammelte. An der rechten Seite befindet sich sowohl nach vorn als auch nach hinten eine Stube mit Kammer von mäßiger Größe. Diese wurde vom Syndikus, jene vom Präsidenten während des Rittertages bewohnt. Oben im Hause liegt ein Zimmer, in dem Kommissionsitzungen abgehalten wurden. Der Sekretär wohnte in einem an das Ritterhaus anstoßenden Gebäude. Die Landräte und Ritter hatten zum Teil in den Bauernhäusern eigene Wohnungen, zum Teil mußten sie in benachbarten Wirtschaften oder bei den Bauern ein Unterkommen suchen. Zweimal im Jahre versammelten sie sich zum ordentlichen Landtage, am Dienstag nach dem Fronleichnamstage und am Dienstag nach Martini, um auf Grund ihrer althergebrachten Rechte ihre besonderen Angelegenheiten zu beraten. Diese Rechte gründeten sich auf Rezeffe, Landtagsabschiede und Kapitulationen, die dem Erzbischof bei seiner Wahl vom Domkapitel vorgelegt wurden.

Als der Westfälische Friede das Erzstift mit Schweden vereinigt hatte und durch die Säkularisation Domkapitel und Klöster aus den Ständen ausgeschieden waren, suchten Ritterschaft und Städte in Stockholm um Bestätigung ihrer bisherigen Rechte nach. Nachdem eine Kommission aus Schweden alle Privilegien (Vorrechte) und die Verfassung des Erzstiftes geprüft hatte, wurden diese 1651 sichergestellt und 1663 auch von der schwedischen Regierung bestätigt. Und als Schweden das ehemalige Erzstift an die Krone Englands hatte abtreten müssen, erfolgte die Bestätigung durch König Georg I. von England im Jahre 1715. Damit waren nicht nur die allgemeinen Rechte, die sich auf die Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Besteuerung beziehen, gesichert, sondern auch die Patronats- und Nachschinalrechte und sonstige mit ihren Gütern verbundene Gerechtigkeiten, wie die Ausübung der Gerichtsbarkeit (siehe Erbgerichte), die Geltung des Ritterrechts bei der Erbfolge,

*) Das Schloß in Beverstedtermühlen, an das jetzt noch der breite Burggraben erinnert, hatte Anna von Broich als Angebinde erhalten, als sie sich 1575 mit Heinrich III. vermählte, dem ersten lutherischen Erzbischof von Bremen, der in die Ehe trat. Hier hat sie nach dem Tode ihres Gemahls (1585) bis an ihr Ende gewohnt. Von diesem Schlosse sind, wie gesagt, keine Spuren mehr vorhanden, wohl aber Ueberreste von dem alten 40 Meter breiten Schloßgraben, der nach zwei Seiten hin die neuangeführte Wohnung des jetzigen Besitzers, Herrn Böse in Beverstedtermühlen, einschließt.

*) Diese Zusammenkunft war kein Landtag im eigentlichen Sinne des Wortes. Es waren freilich alle Ständemitglieder da, aber es fehlten die erzbischöflichen Räte und die schatzpflichtigen, aber sonst nicht stimmberechtigten Marschländer waren für diesmal als stimmberechtigt zugelassen, daher nannten sie diese Zusammenkunft eine Tohopekata.

die Jagd-, Fischerei- und Weidgerechtigkeiten, die Berechtigung des Eintritts der Töchter in das Kloster zu Neuenwalde usw.

Die Mitgliedschaft erforderte sowohl den Geburtsadel als auch den Besitz eines landtagfähigen Rittergutes, und seit 1768 sollte niemand Aufnahme finden bei der Ritterschaft, der nicht beweisen könnte, daß sein Großvater ein Edelmann gewesen. Begehrte ein Fremder die Aufnahme, so mußte er an das Kloster zu Neuenwalde 100 Dukaten bezahlen und beweisen, daß er so viel freies Land im Herzogtum besäße, daß davon zwölf Mägel bezahlt werden könnten. Das Eindringen fremder Elemente in die Ritterschaft wurde wesentlich erschwert durch diese scharf umrandeten Bestimmungen, die sich bis zum Bestand der bremischen Ritterschaft lebensfähig erwiesen haben.

Wie man vor Zeiten in Lehe Einwohnerrechte erwarb.

(Nachdruck verboten.)

Zu Großvaters und Urgroßvaters Zeiten war es nirgends ganz leicht für den zuziehenden Fremden, sich in einer neuen Gemeinde anzusiedeln und dort sein Gewerbe auszuüben. Etwas von der alten Geschlechtereinheit und -abgeschlossenheit des urgermanischen Volkstums lebte noch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts in den Gemeindeverfassungen weiter und überwachte als pedantischer Torschreiber alles, was Einlaß und Aufnahme in den Gemeindeverband ansprach. Was Lehe anlangt, so sind die ältesten uns aufbewahrten Bestimmungen darüber wohl die, die sich in einer Verordnung des Bremischen Rates vom Jahre 1613 finden. Darin heißt es, daß jeder Fremde oder Ausländer, der sich in Lehe häuslich niederlassen oder bei einem anderen einmieten wolle, nur aufgenommen werden solle, wenn er seine eheliche freie Abkunft und Geburt und seinen ehrlichen Handel und Wandel an den früheren Orten durch einen glaubwürdigen Schein beweise, von Vogt und Geschworenen zur Niederlassung Erlaubnis erhalte und hierfür an den Rat 4 Reichstaler, an den Vogt und die Geschworenen zum Besten des Fleckens 2 Reichstaler und für die Armen $\frac{1}{4}$ Reichstaler entrichte. Ferner solle er geloben, dem Rat, dem Drosten und Amtmann, auch dem Vogt und den Geschworenen des Fleckens getreu, gehorsam, aufrichtig und gewärtig sein zu wollen und zu jeder Zeit sich auf den Notfall in Bereitschaft zu halten, wie das einem getreuen untertanen Einwohner eigene und gebühre. Knechten und Mägden solle die Erlaubnis zur Verheiratung und Niederlassung nur dann gegeben werden, wenn sie drei Jahre bei einem Leher Einwohner gedient haben und ein Zeugnis über getrene Dienste und ihr Wohlverhalten beibringen. Sie müssen auch eine Tonne Bier und einen Schinken geben. Bevor diese Bedingungen nicht sämtlich erfüllt waren, durfte sie kein Pastor, bei Strafe von 5 Bremer Mark, trauen. Von dieser Strafe fielen zwei Drittel dem Rat, ein Drittel dem Vogt und den Geschworenen zu. Das Brau- und Zaprecht war den Alteingewessenen vorbehalten. Zugezogene, die in den zweiten 15 Jahren ihres Aufenthaltes zu brauen und zu zapfen angingen, hatten 10 Reichstaler, andere Fremde aber 30 Reichstaler zu entrichten. Ähnlich war das auch mit der Berechtigung zum Branntweinbrennen gehalten, „daß ihrer nicht übermäßig und zu viel würden.“ Auch sollte jährlich in acht genommen werden, daß die Bier- und Branntweinmaße und -tönnen der Ordnung gemäß seien, bei gewöhnlicher Strafe. Sowohl das weiße als das grobe Brot mußte nach einer festgelegten Ordnung gebacken werden. Diejenigen Krämer und Wandschneider, die nicht aus Lehe gebürtig, sondern sich von auswärts dort niedergelassen, hatten dazu die Erlaubnis von Rat, Vogt und Schworen einzuholen und hierfür 25 Reichstaler zu entrichten, dazu eine jährliche Abgabe von 2 Reichstaler an den Rat, einen Reichstaler an Vogt und Geschworene. Die Feuerung — also Holz und Torf — die von den Bauern der Umgegend nach Lehe gebracht wurde, mußte zunächst in der Kruselstraße (Kreuzstraße) zum Verkauf gebracht werden, bei 5 Bremer Mark Strafe. Man sieht, der Bremische Rat wußte straffe Ordnung zu halten.

Die Bestimmungen der Bremischen Verordnung haben mit wenigen Abänderungen auch durch die Schwedenzeit ihre Gültigkeit behalten. Nach einem Urteil vom Jahre 1716 hatte jeder Fremde, der sich in Lehe niederließ, wenn er nicht vorher einem Leher Fleckensbürger „wohlverhältnißlich“ drei Jahre gedient, nach seinem Vermögensstand 4, 3 oder 2 Taler Rassenmünze zu erlegen, dem Landesherren als „Willkommensgeld“. Diese Abgabe vererbte sich auf die hannoversche Regierung und bestand noch zur Mitte des vorigen Jahrhunderts.

Im Jahre 1829 bestimmte ein Reglement des Gerichts Lehe: Jeder Fremde, der sich in Lehe niederlassen will, muß den Bevollmächtigten davon Anzeige machen. Diese haben die Verhältnisse des Gesuchstellers, seinen Lebenswandel und seine Mittel zu prüfen und, falls sie nichts dagegen einzuwenden finden, das Gesuch der Gemeindeversammlung vorzulegen. Der Gemeindebeschuß ist dem Gericht mitzuteilen, und hat dieses keine Bedenken, so erteilt es dem Fremden einen Wohnschein. Man muß zugeben, an Unständlichkeit haben wir im Zeitalter der Wohnungsnot und der Wohnungsämter unsern Großvätern kaum etwas voraus. Wer einem Fremden ohne einen solchen Wohnschein als Mietsmann oder auch als Hauseigentümer aufnahm, verfiel in eine Strafe von 5 Taler und war für jeden Schaden verantwortlich, der entstand. Der Fremde aber wurde ausgewiesen.

Eine Verfügung des Gerichts vom folgenden Jahre bestimmte das nachzuweisende Vermögen des zuziehenden Kaufmanns, Krämers, Schank- oder Gastwirts auf 200, des Handwerkers auf 100, des Tagelöhners auf 20 bis 50 Taler. Wer solches Vermögen nicht nachweisen konnte, der brauchte erst gar nicht anzuklopfen.

Im Jahre 1844 verfügte das Amt Lehe unterm 29. Juni, daß im Flecken Lehe und in der Dorfschaft Geestendorf, das damals zum Amt Lehe gehörte, niemand ein Aufenthaltsschein erteilt werden dürfe, der nicht eine Kaution von 5 Taler beim Amt hinterlegt hatte. Diese Verfügung wurde aber bereits im März des folgenden Jahres annulliert und die schon hinterlegten Kautionen zurückgezahlt. Wieder ein Jahr später hatte jeder, der in Lehe Bürger werden wollte, eine Kaution von 50 bis 100 Taler zu hinterlegen und einen Revers zu unterschreiben, wodurch er sich und seine Erben verpflichtete, alle einem Fleckensbürger zu Lehe obliegenden Pflichten getreulich zu erfüllen und die Fleckens- und Gemeindefürsorge unweigerlich mitzutragen, auch im Falle, daß er ein Gewerbe anfangen sollte, eine höhere Kaution als die bereits hinterlegte, zu bestellen, sobald die Anforderung dazu an ihn ergehe. Diese Kaution, war er weiter verpflichtet, zugunsten eines Armenhaus-Baufonds auf 5 Jahre unkündbar beim Flecken Lehe zu lassen. Diese Verordnung war ein Gemeindebeschuß, der angefochten wurde, und im Jahre 1847 verfügte das Amt Lehe im Auftrage der Landdrostei Stade dahin, daß es nicht zulässig sei, das Recht, sich als Bürger niederzulassen, von einer Kaution abhängig zu machen. Die Bevollmächtigten legten zwar gegen diese Verfügung Rekurs beim Ministerium ein, jedoch wurde dieser vom Minister des Innern verworfen. Im Januar 1848 hob die Landdrostei dann auch die Verordnung auf, die den Nachweis eines bestimmten Vermögens forderte.

In der sicheren Entfernung romantischer Novellenschwärmerel und auf Spitzweg-Bildchen macht sich das Postkutschenzeitalter recht hübsch, aber es hatte doch auch so seine Schattenseiten, die uns heute kaum noch bezaubern würden. Das Freizügigkeitsgesetz des Norddeutschen Bundes vom 1. November 1867 war eine Erlösung von Beschränkungen, die sich allmählich überlebt hatten, und nach denen wohl niemand Sehnsucht hat —, es mußte denn schon ein sehr ungenügsamer Mensch sein.

L.

Die Gage von Störtebeker und der Jungfrau von Riga.

Von Dr. E. Heinrichs (Verden).

(Nachdruck verboten.)

Als Störtebeker einst an der baltischen Küste ein Schloß überfallen hatte und nach Niederschlagen der verschiedenen Knechte gerade im Begriff war, den alten Schloßherrn mit dem Schwerte zu erschlagen, fiel sein Blick auf die liebliche Svanbith, des Schloßherrn blühende Tochter, die sich händeringend dem Seeräuber zu Füßen geworfen hatte. Dieser Anblick bezauberte den Wüterich. Er bot der Jungfrau als Preis das Leben ihres Vaters, wenn sie ihm als sein Weib folgen wolle. Mehr dem inneren Triebe nach der Erhaltung des Lebens ihres Vaters als überlegter Berechnung folgend, erbat sich die Jungfrau ein Jahr Bedenkzeit aus. Störtebeker hinterließ reiche Mittel, die Burg wieder aufzubauen und verschwand mit seinen Gefellen.

Aber auf den Tag übers Jahr war er zur Stelle und verlangte die Entscheidung der Jungfrau. Svanbith bat um ein weiteres Jahr Aufschub. Im folgenden Jahre wiederholte sich das Spiel. Als aber Störtebeker das dritte Jahr wiederkam, fand er auf der Burg nur die Dienerschaft vor. Der Schloßherr war gestorben, und Svanbith war nach Riga zu ihrem Onkel, einem Domherrn, gezogen. Störtebeker wußte sie auch dort zu finden und trat ihr verkleidet entgegen. Sie wies ihn ab. Sie hatte einem jungen Edelmann ihr Herz geschenkt und teilte Störtebeker dies mit, um so seine Bewerbung ein für allemal unmöglich zu machen. Der drohte ihr, er werde sie, wenn nötig, noch auf dem Wege zur Kirche rauben und in seine Gewalt bringen. Als im nächsten Frühjahr die Hochzeit angesetzt war und der Festzug sich zur Kirche ordnete, da machte Störtebeker seine Drohung wahr, überfiel mit zwölf kühnen Gefellen die Gesellschaft und raubte die Braut. Er war aber ein ritterlicher Räuber. Er achtete die Trauer der Jungfrau und wollte ihr keine Gewalt antun. Freiwillig sollte sie sich ihm schenken. Um ihr Bedenkzeit zu lassen, und auf ihre weibliche Eitelkeit rechnend, führte er sie in eine Erdböhle bei Stubbenkammer auf Rügen zu seinen Schätzen. Sie konnte frei darüber verfügen und sich nach Belieben schmücken. Trotz alledem blieb die Jungfrau standhaft. Störtebeker mußte nun mit seinen Gefellen fort auf einen Deutezug, und um sich der Jungfrau zu versichern, schloß er sie von außen mit den Schänen in der weitläufigen Höhle ein. Es war das leider die verhängnisvolle Fahrt, auf der ihn die Hamburger gefangennahmen, und von der er nicht mehr zurückkommen sollte. Damit war die Jungfrau trotz aller Schätze, mit denen sie umgeben war, dem sicheren Hungertode preisgegeben. Und daß sie tatsächlich verhungert sei, das besagt auch eine Form der Sage, die wohl die ursprüngliche sein möchte. Nach dieser Sagenform geht ihr Geist in mond hellen Nächten auf Rügen um, und wenn ihm ein liebendes Paar entgegentritt, das bei seinem Anblick nicht erschrickt, sondern liebevoll „Gott helfe Dir“ spricht, so wird er diesem Paar den Eingang zur Höhle zeigen und ihm alle Schätze schenken. Nach einer anderen Lesart soll Störtebeker, als sein Tod besiegelt war, durch einen Schiffsjungen, den er zum Schiffsdienst

gezwungen hatte, und der von den Hamburgern laufen gelassen worden war, dem jungen Edelmann in Riga genaue Kunde von dem Aufenthaltsorte seiner Braut zugesandt haben. Dieser hat sie dann befreit und den Schatz gehoben. Das ist die Sage von Störtebeker und Ewanvith.

(Anmerkung: Ewanvitha ist der Name einer sagenhaften Seemaid, die im Sagentreife der Insel Amrum spielt (vergl. Gustav von Buchwald: Die Meermaid von Amrum, Kiel 1896. Verlag S. Eckhard.) Swantewit hieß auch der berühmte Gott der Slaven, der auf Rügen bei Arcona einen vielbesuchten Tempel besaß.)

Ein Urnenfriedhof bei Sahnenberg. Kreis Stolzenau.

In der an der Landstraße Leese-Landesbergen (Kr. Stolzenau) bei der Kolonie Sahnenberg liegenden Sandkühle sind beim Sandgraben Urnenscherben gefunden worden. Sahnenberger Kinder machten hier von dem Leese-Lehrer Mitteilung, und dieser holte den noch vorhandenen Rest der Urne mit dem aus verbrannten Knochenresten bestehenden Inhalt nach Leese und brachte ihn in Sicherheit. Ein zurzeit in Leese weilender Herr aus Hannover nahm darauf eine Absuchung des ganzen Geländes vor und fand zahlreiche Urnen- und Knochenreste auf dem rund 30 000 Quadratmeter großen Heidefeld zerstreut umherliegen. An der Stelle der durch den Lehrer geborgenen Urne fand sich ein bronzener Fingerring. An der Nordseite des Geländes, wo an verschiedenen Stellen Sandlöcher waren, wurde auch eine Anzahl kleiner Feuersteinmesserchen gefunden. Aus den auf dem ganzen Gebiete gemachten Streufunden an Knochen- und Urnenresten ist zu schließen, daß wir es hier mit einem großen Urnenfriedhof zu tun haben, von dem leider der größere Teil schon zerstört ist.

Eine eigenartige Erscheinung ist der in der Südostecke des Geländes befindliche, offenbar künstlich errichtete Hügel. Er hält 10 Meter im Quadrat und erhebt sich etwa 2½ Meter über dem Niveau des Heidehügels, auf dem er steht. Ein Mühlenberg kommt nicht in Frage, da solcher in der erst seit etwas über 100 Jahre bestehenden Kolonie Sahnenberg bekannt sein müßte; auch haben verschiedene Einstiche nicht das Geringste ergeben, was auf das frühere Vorhandensein einer Mühle hinwiese. Eine vor dem Hügel liegende, etwa 80 Meter lange und 40 Meter breite Mulde, die offenbar künstlich geschaffen ist, macht in Verbindung mit dem Hügel eher den Eindruck, als wenn wir es hier mit einem altgermanischen Kultplatz zu tun hätten, an den sich die Beisetzungsstelle angeschlossen hat. Natürlich müssen erst eingehende fachmännische Grabungen vorgenommen werden, ehe man zu einem abschließenden Urteil kommen kann.

Um weitere Zerstörung des Geländes zu verhindern, wurde dem Provinzialmuseum in Hannover und dem Landratsamt in Stolzenau von dem Funde Mitteilung gemacht, die hoffentlich Mittel und Wege finden werden, daß eine fachmännische Durchgrabung der noch unberührten Fläche ermöglicht wird.

Anekdoten aus Niedersachsen.

Von Ernst Bod (Letter).

Straße muß sein!

Einst ging Senior Bökeler, der bekannteste und beliebteste Geistliche aus der Vergangenheit der Stadt Hannover, bei Regenwetter und ziemlich abgerissen durch die Schmiedestraße, unterwegs einige Bekannte ansprechend.

Ein übereifriger Polizist, der dies von weitem beobachtet hatte, schlich hinter ihm her, faßte ihn beim Kragen und erklärte ihn wegen öffentlicher Wettelei für verhaftet.

Langsam und ernst drehte sich der Geistliche nach ihm um.

Da erkannte der Vertreter der Obrigkeit seinen Irrtum und wollte sich entschuldigen.

„O, nichts zu entschuldigen,“ antwortete ihm Senior Bökeler, „eigentlich wollte ich jetzt mit Ihnen mit, um mich über Ihre Grobheit zu beklagen. Da ich aber nicht viel Zeit habe, können Sie sich noch rasch von Ihrer Sünde loskaufen. Ich bin nämlich auf dem Wege zu einer sehr bedrängten Familie, und da ist mir's recht lieb, wenn ich statt eines Talers gleich Ihrer zweie schenken kann.“

Neujahrsgratulation.

Es war Neujahrsmorgen. Der Wälgentreter der Marktkirche kam zum Pastor Bökeler, um zu Neujahr zu gratulieren. Dieser erwiderte den Glückwunsch ebenso herzlich. Dann fügte er noch folgende Worte hinzu: „Na, mein Lieber, heute sind wir beiden gleich.“

„Wie so?“ fragte der erstaunte Wälgentreter.

„Na,“ antwortete ihm der Geistliche, „Neujahrstag ist Geldtag für Sie und für mich. Sie gehen doch herum und gratulieren. Das mache ich auch, bloß, daß ich die Trintgelber für meine Armen sammle, und Sie stecken das Geld selber ein. Hoffentlich kriegen ich mehr als Sie.“

(Dann trat der Gratulant seinen Rundgang durch die Gemeinde an.)

Eine schöne Geschichte.

Es war kurz vor dem Jahre 1848. Da herrschte Teuerung in Hannover, und kaum war noch Fleisch zu kaufen. Die Armen bekamen schon nichts mehr auf ihren Tisch.

Damit sie aber doch zu ihrem Rechte kamen, machte Pastor Bökeler auf den Genuß des Pferdefleisches aufmerksam. Auf seine Veranlassung hin wurden Pferde geschlachtet, und er selber ging allen mit gutem Beispiel voran, indem er selbst Pferdefleisch aß.

Das war bald überall bekannt.

Eines Tages traf ihn ein Hofbeamter, der zu Bökeler's Gemeinde gehörte.

Dieser begrüßte freundlich seinen Geistlichen und fuhr lächelnd fort: „Was ist denn das für eine schöne Geschichte, die mir von Ihnen erzählt wurde?“

„Hoffentlich eine schöne Geschichte,“ antwortete der geschätzte Geistliche, „darf ich sie auch mal hören?“

Nach einigem Zögern kam jener auch mit der schönen Geschichte heraus: „Herr Pastor, Sie sollen sich so weit vergessen haben, was vom Roß zu essen.“

Lächelnd erwiderte der Geistliche: „Ich hätte es gewiß nicht getan, wenn es so eins gewesen wäre wie Sie,“ verabschiedete sich recht höflich und ging seiner Wege.

Eigenartige Brautwerbung.

In alter Zeit war es Sitte bei den Jungfrauen, wenn ihnen ein Heiratsantrag gemacht wurde, daß sie ihn zunächst und erst nach mehrmaliger Wiederholung bejahten.

Als im Jahre 1599 Rudolf von Münchhausen um die Hand der Anna von Bismarck anhielt, erwiderte er ihr auf ihre ausweichende Antwort: „Wut Du meß oder wut Du meß-nich? Süß gibt et von de Rümeken Döcktern noch mehrere!“

Dann sollte er doch wenigstens erst seinen Zwickelbart fortnehmen lassen, wünschte die Angebetete.

Der Freierrsmann ergriff stolz ein Haar seiner männlichen Biederde und sprach gelassen: „Süß, Anna, nich bist Haar!“

Diese seine feste Entschlossenheit hatte ihre Wirkung nicht verfehlt, und rasch ergriff Anna von Bismarck die dargebotene Hand, entgegen der herkömmlichen Sitte.

Volksprüche und Bauernregeln auf den Monat August.

(Nachdruck verboten.)

Mußt nit in die Sonne schauen;
Augustsonne ist nit zu trauen!

Nasser August verteuert nicht die Kost.
Laßt Euch, Leute, raten:
Was der August nimmer kocht,
Läßt September ungebraten.

Im August viel Regen,
Ist dem Wein kein Segen.

Reißt die Spinne das Netz entzwei,
Ist gut Wetter bald vorbei.

Sitzt die Birne fest am Stiel,
Gibt' im Winter Kälte viel.

Höhenrauch im Sommer,
Ist der Winter kein frommer.

Wie das Wetter am Hippolyt, (22.)
So es mehrere Tag' geschieht.

Morgens lauter Fintenschlag,
Kündet Regen für den Tag.

Reißt Augustwind aus dem Norden,
Wetter ist beständig worden.

Wenn's im August stark tauen tut,
Bleibt auch meist das Wetter gut.

August soll sein ein Augentrost,
Macht zeitig Korn und Most.

August vergeht, indem der Bauer mäht.

Im August der Morgenregen
Wird vor Mittag sich noch legen.

Wer schläft im August,
Schläft zum Verlust.

Am Augusto die zweien letzten Tag,
Und ersten zweien September betracht.
Denn so die schön und fein gespürt,
Wird Wachs mit Trauben geziert.

H. R.